

**Verfügung
über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums
(Änderung)**

(vom 14. Juni 1996)

Die Direktion des Gesundheitswesens verfügt:

I. Die Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

Ziff. II. Abs. 2

Der Aufwandpunktwert beträgt Fr. 1.90.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung des Dispositivs in der Gesetzessammlung.

Direktion des Gesundheitswesens
Diener